

Leistungsbewertungen (Auszug)

Hessisches Schulgesetz vom 17. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz v. 15.05.97
Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 18. Juli 1993, geändert durch
Verordnung vom 23. August 1997 und 22. Februar 1999

§ 73 Bewertung der Leistungen und des Arbeits- und Sozialverhaltens (HSchG)

1. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet, soweit die Leistungen für die Erteilung von Zeugnissen und entsprechenden Nachweisen erheblich sind. ...

2. Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. ...

3. [...]

4. Bei der Beurteilung durch Noten ist folgender Maßstab zugrunde zu legen:

- a) **sehr gut**, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- b) **gut**, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- c) **befriedigend**, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- d) **ausreichend**, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- e) **mangelhaft**, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- f) **ungenügend**, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, so erhält sie oder er die Note „ungenügend“.

5. Zur Feststellung des Lernerfolgs oder von Lerndefiziten können in den Schulen Leistungstests durchgeführt werden. ...

§ 19 Allgemeine Grundsätze (VO)

Die Leistungsfeststellung und -bewertung nach § 73 des Hessischen Schulgesetzes erstreckt sich auf die Leistungen in den einzelnen Fächern und Lernbereichen sowie auf das Arbeits- und Sozialverhalten. Sie stützt sich auf die Beobachtungen im Unterricht und auf die mündlichen, schriftlichen und, sofern solche vorgesehen sind, die praktischen Leistungsnachweise und Leistungskontrollen. ...

§ 20 Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens (VO)

1. ... enthalten die Zeugnisse ... im ersten Jahr der zweijährigen Berufsfachschulen , ... eine Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler (§ 73 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes).

[...]

6. Bewertungen des Arbeits- und Sozialverhaltens sind auf Verlangen der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Verlangen, von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer diesen gegenüber zu begründen.

§ 21 Auswahl der Leistungsnachweise, Verteilung auf das Schuljahr (VO)

1. Die Auswahl der Aufgaben für schriftliche und andere Leistungsnachweise soll so zu erfolgen, dass Schülerinnen und Schüler nachweisen können, dass sie in den Lehrplänen für das jeweilige Fach, die jeweilige Jahrgangsstufe mit durchschnittlichem Leistungsstand in der Lerngruppe zumindest mit „befriedigend“ zu bewertende Leistungen erzielen können. Der Leistungsstand der Lerngruppe ist zu berücksichtigen (§ 73 Abs. 2 Satz 2 HSchG).

2. Schriftliche und andere Leistungsnachweise sollen für die einzelnen Lerngruppen gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt werden. Eine Häufung vor den Ferien ist zu vermeiden. Außer in beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht dürfen von einem Schüler grundsätzlich an einem Tag nur eine, in einer Unterrichtswoche nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten nach § 27 Abs. 2 verlangt werden.

§ 24 Nichterbrachte Leistungen (VO)

1. Die nachträgliche Anfertigung von schriftlichen oder anderen Leistungsnachweisen, die die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen versäumt hat, kann von der Lehrerin oder dem Lehrer verlangt werden, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist. Eine Leistungsbeurteilung auf Grund nur teilweise erbrachter Leistungen ist in solchen Fällen grundsätzlich zulässig.

2. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung eines schriftlichen oder eines anderen Leistungsnachweises, so erhält sie oder er die Note „ungenügend“. Das Gleiche gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler einen ihm angekündigten schriftlichen oder anderen Leistungsnachweis ohne ausreichende Begründung versäumt.

§ 25 Notengebung (VO)

1. Soweit Noten erteilt werden, erfolgt die Notengebung nach Maßgabe des § 73 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz. Die Erteilung von Zwischennoten und von gebrochenen Noten, wie beispielsweise von Dezimalzahlen, ist unzulässig. Eine aufwärts oder abwärts gerichtete Tendenz kann bei einer Leistungsbewertung durch eine Anmerkung oder, mit Ausnahme von

Zeugnissen, durch ein in Klammern gesetztes Plus (+) oder Minus (-) charakterisiert werden. Ergänzende verbale Hinweise zu Noten sollten gegeben werden, wenn dies pädagogisch geboten oder sinnvoll erscheint. Auf Wunsch der Eltern, bei Volljährigen auf deren Wunsch, sind Noten in einer Rücksprache von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu erläutern.

2. Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler und die Eltern darüber informiert werden, nach welchen Gesichtspunkten die Bewertung ihrer Leistungen erfolgt. Vor den Zeugniskonferenzen sollen die Noten gegenüber den Schülerinnen und Schülern in für sie sinnvoller und hilfreicher Weise von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer begründet werden. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler mindestens einmal im Schulhalbjahr über ihren mündlichen Leistungsstand zu unterrichten.

§ 26 Täuschungen (VO)

1. Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einem Leistungsnachweis nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe oder täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand, so entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, bei schriftlichen Arbeiten nach § 27 Abs. 2 die Aufsicht führende Lehrerin oder der Aufsicht führende Lehrer nach pflichtmäßigem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Als solche Maßnahme kommt in Betracht:

- a) Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
 - b) Beendigung des Leistungsnachweises und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
 - c) Beendigung des Leistungsnachweises ohne Bewertung, wobei zugleich der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit gegeben wird, den Leistungsnachweis unter gleichen Bedingungen, jedoch mit veränderter Themen- oder Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen;
 - d) Beendigung des Leistungsnachweises und Erteilung der Note „ungenügend“.
2. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Wiederholung des Leistungsnachweises in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 oder begeht sie oder er bei der Wiederholung erneut eine Täuschungshandlung, so gilt § 24 Abs. 2.

3. Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch bei einem Täuschungsversuch.

4. Die Bestimmungen in den Prüfungsordnungen über Täuschungen bleiben unberührt.

§ 27 Schriftliche Arbeiten (VO)

1. Schriftliche Leistungsnachweise, die von sämtlichen Schülerinnen oder Schülern einer Lerngruppe während des Unterrichts und grundsätzlich unter Aufsicht angefertigt werden (schriftliche Arbeiten) sollen

- a) Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen, zunehmend Aufgaben selbständig zu lösen und den Stand ihrer Lern- und Leistungsentwicklung zu erkennen;
- b) der Lehrerin oder dem Lehrer helfen, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen und festzustellen, ob die angestrebten Lernziele erreicht sind und welche Folgerungen sich hieraus sowohl für die Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler als auch für die Gestaltung des Unterrichts ergeben;
- c) bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern Einblick in die Unterrichtsarbeit der Schule geben und sie über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler unterrichten.

2. Schriftliche Arbeiten werden gefertigt als

- a) Klassen- und Kursarbeiten, deren Anzahl in Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt ist, in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen, außerdem in Politik/Wirtschaft und im beruflichen Lernbereich ... der Berufsfachschule. ...
- b) In der ... Berufsfachschule kann die schriftliche Arbeit durch andere Leistungsnachweise, insbesondere Referate, Hausarbeiten oder Projektarbeiten, ersetzt werden.
- c) Übungsarbeiten und in schriftlicher Form durchgeführte Übungen, die der individuellen Kenntnisfeststellung dienen und nicht Grundlage der Leistungsbeurteilung sind.

Schriftliche Arbeiten nach a) und b) werden durch Noten bewertet, ...

3. In den Fächern, in denen gemäß Nr.6a der Anlage II Klassenarbeiten nach Abs. 2 a vorgesehen sind, machen die sämtlichen Arbeiten die Hälfte der Grundlagen der Leistungsbeurteilung aus, in den übrigen Fächern etwa ein Drittel. Die Regelungen für studienqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II) sowie für Fachschulen und für Schulen für Erwachsene bleiben unberührt.

§ 28 Termine (VO)

1. Die Termine und der inhaltliche Rahmen schriftlicher Arbeiten nach § 27 Abs. 2a und b sind rechtzeitig, in Schulen mit Vollzeitunterricht mindestens fünf Unterrichtstage vorher, bekannt zu geben.

2. Korrektur, Bewertung und Rückgabe einer schriftlichen Arbeit haben so rasch wie möglich zu erfolgen. Vor der Rückgabe und der Besprechung einer schriftlichen Arbeit sowie am Tage der Rückgabe darf im gleichen Unterrichtsfach keine neue Arbeit geschrieben werden. Bei Minderjährigen ist den Eltern Gelegenheit zu geben, die schriftliche Arbeit nach der Rückgabe einzusehen. Die Lehrerin oder der Lehrer kann verlangen, dass die Kenntnisnahme durch die Unterschrift eines zur Einsichtnahme Berechtigten bestätigt wird.

§ 29 Wiederholung von schriftlichen Arbeiten (VO)

1. Ist mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Arbeiten mit den Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, so ist die Arbeit einmal zu wiederholen, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei. Die Arbeit ist zu wiederholen, wenn mehr als die Hälfte der abgelieferten schriftlichen Arbeiten mit den Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurde.

2. Für die Ankündigung der Termine von Wiederholungsarbeiten gilt § 28 Abs. 1 entsprechend. Im Falle der Wiederholung einer schriftlichen Arbeit wird bei der Leistungsbewertung nur die Arbeit mit der besseren Note berücksichtigt.

§ 30 Hausaufgaben

1. Das Schwergewicht der Arbeit der Schule liegt im Unterricht. Hausaufgaben ergänzen die Arbeit im Unterricht. Sie dienen der Ergänzung der Unterrichtsarbeit durch Verarbeitung und Vertiefung von Einsichten und durch Anwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Vorbereitung neuer Unterrichtsstoffe Hausaufgaben sind bei der Leistungsbeurteilung angemessen zu berücksichtigen.

2. Umfang, Art und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler angepasst sein.

3. Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen und zumindest stichprobenweise regelmäßig zu überprüfen. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben (wie beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten) ist ausnahmsweise und unter der Voraussetzung, dass es sich höchstens auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtsstunde bezieht und nicht länger als 15 Minuten dauert, zulässig. Eine Bewertung nach § 27 Abs. 2 Satz 2 erfolgt nicht.

[...]

5. Über die Ferien sollen keine Hausaufgaben gegeben werden.

Zusatzbestimmungen der VO (Anlage 2, Abs. 9)

In der Oberstufe müssen Art, Umfang und Zielsetzung der häuslichen Arbeiten der zunehmenden Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Schülerin oder des Schülers Rechnung tragen.

Nach Möglichkeit sollten der Samstag und der Sonntag arbeitsfrei bleiben.

Richtlinien für Leistungsnachweise (VO, Anlage 2)

1. Korrektur und Beurteilung schriftlicher und anderer Leistungsnachweise sollen so erfolgen, dass sie sowohl Leistungsmängel als auch positive Entwicklungen erkennen lassen.

Außerdem sollte die weitere Arbeit der Schülerinnen und Schüler durch Korrekturen und gezielte Hinweise gefördert und bei Minderjährigen den Eltern eine Vorstellung von dem Leistungsstand ihrer Kinder vermittelt werden. Zur allgemeinen Spracherziehung sollen Korrekturen und Hinweise auf Mängel bei der Rechtschreibung und der Zeichensetzung bei schriftlichen Arbeiten in allen Beurteilungen angebracht werden.

2. Klassen- und Kursarbeiten sollten bei der Terminplanung Vorrang haben.

3. Eine Wiederholungsarbeit erfolgt mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit. Eine nochmalige Wiederholung einer misslungenen schriftlichen Arbeit ist ausgeschlossen.

4. Bestimmungen für schriftliche Arbeiten in den beruflichen Schulen

a) In der... Berufsfachschule sind schriftliche Arbeiten nach § 27 Abs. 2 dieser Verordnung anzufertigen. Ihre Zahl richtet sich nach der Stundenzahl der einzelnen Fächer und im beruflichen Lernbereich.

Hier sind zu bearbeiten:

- in Fächern/im Unterricht des beruflichen Lernbereichs mit bis zu 40 Jahreswochenstunden eine schriftliche Arbeit,

- in Fächern/im Unterricht des beruflichen Lernbereichs mit bis zu 80 Jahreswochenstunden zwei schriftliche Arbeiten,

- in Fächern/im Unterricht des beruflichen Lernbereichs mit bis zu 120 Jahreswochenstunden drei schriftliche Arbeiten,

- in Fächern/im Unterricht des beruflichen Lernbereichs mit bis zu 160 Jahreswochenstunden vier schriftliche Arbeiten und

- in Fächern/im Unterricht des beruflichen Lernbereichs mit mehr als 160 Jahreswochenstunden fünf schriftliche Arbeiten.

b) Für schriftliche Arbeiten in den anderen berufsqualifizierenden Bildungsgängen gilt, falls keine abweichenden Bestimmungen vorliegen, a) entsprechend.

5. Bestimmungen für schriftliche Arbeiten in der Fachoberschule

a) ... Als schriftliche Leistungsnachweise gelten: Versuchsbeschreibungen und –auswertungen, Hausaufgaben, schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle, Referate und Klausuren und die fachpraktischen Leistungen. Mindestens ein schriftlicher Leistungsnachweis muss eine Klausur sein.

b) In Deutsch, Englisch, Mathematik, den Naturwissenschaften und gegebenenfalls Schwerpunktfächern sowie den Wahlpflichtfächern sind ein bis zwei schriftliche Leistungsnachweise pro Schulhalbjahr zu erbringen.

c) In den Fächern Politik, Religion, Ethik und Sport bilden die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen die Grundlage der Beurteilung.

d) Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form sind bei der Beurteilung angemessen zu berücksichtigen.

6. Alle Fälle vorsätzlicher Leistungsverweigerung von Schülerinnen und Schülern sind aktenkundig zu machen und von der Lehrerin oder dem Lehrer der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. In diesen Fällen sind die Eltern noch nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich zu benachrichtigen mit dem Ziel, zu einer Aussprache zu kommen. Die Eltern nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler sind mit dieser Benachrichtigung, volljährige Schülerinnen und Schüler in anderer geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei vorsätzlichen Leistungsverweigerungen § 73 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes zur Anwendung kommt.

7. Vorstehende Regelungen sowie § 73 des Hessischen Schulgesetzes sind den Eltern und den Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines jeden Schuljahres bekannt zu geben. ...